



Steuervorteil für Privatgärten

Die Bundesregierung hat zusätzliche Steuervorteile geschaffen.

Mit dem „Konjunkturprogramm I“ und dem Familienleistungsgesetz können Sie als Privatkunde profitieren.

Für „haushaltsnahe Dienstleistungen“ besteht seit dem 01.01.2003 die Möglichkeit der steuerlichen Förderung. Unter „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ fällt zum Beispiel auch die Gartenpflege. Der Förderbetrag wurde mit dem Familienleistungsgesetz auf maximal 4.000,00 € erhöht. Seit dem 01.01.2006 wird ein zusätzlicher Steuervorteil auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für handwerkliche Tätigkeiten gewährt. Unter diese Kosten fallen unter anderem auch Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen. Der Steuervorteil wurde am 01.01.2009 auf 20% von maximal 6.000,00 € - also auf maximal 1.200,00 € verbessert. Das heißt, Sie können in einem Auftrag sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch Handwerksleistungen abarbeiten lassen. Die Arbeitskosten sollten jedoch getrennt (haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten) ausgewiesen werden.

1. Beispiel zum Thema Gartenpflege:

Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen: Sie lassen sich von uns Ihren Garten pflegen. Unsere Leistung für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzenfläche beinhaltet nur Arbeitskosten.

Wir rechnen Ihnen zum Beispiel netto 1.980,00 € ab; einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19% ergeben sich 2.356,20 €. Der Steuervorteil von 20 % entspricht dann einem Betrag von 471,24 €, den Sie steuermindernd gelten machen können.

Arbeitskosten 1.980,00 €
+ 19 % Mehrwertsteuer 376,20 €
= Summe brutto 2.356,20 €
davon 20 % Steuervorteil 471,24 €

Wenn die Arbeitsleistung wie zum Beispiel Lohnkosten inkl. Mehrwertsteuer, Anfahrtskosten und ausnahmsweise Kosten für Nebenleistungen wie Streugut beim Winterdienst und Abfahrt des Grünschnitts, 20.000,00 € beträgt, können Sie den gesamten Steuervorteil von 4.000,00 € nutzen.

2. Beispiel zum Thema Gartenumgestaltung:

Wir renovieren Ihren Hauseingang und berechnen Ihnen zum Beispiel netto 4.600,00 €. Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten beträgt im Beispiel 2.450,00 €. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich 2.915,50 €. Der Steuervorteil von 20 % entspricht einen Betrag von 583,10 €, den Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag 4.600,00 €
anrechenbare Arbeitskosten 2.450,00 €
+ 19 % Mehrwertsteuer 465,50 €
= Summe brutto 2.915,50 €
davon 20 % Steuervorteil 583,10 €

Hier können Sie maximal 6.000,00 € für Lohnkosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer geltend machen. Die Steuerersparnis liegt damit bei höchstens 1.200,00 € pro Jahr. Bei Arbeitskosten inkl. Mehrwertsteuer von 6.000,00 € kann Ihnen ein maximaler Steuervorteil von 1.200,00 € gewährt werden.

Auf folgende Punkte sollten Sie achten, damit Sie den Steuervorteil in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur Firmenrechnungen anerkannt, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.
- In der Rechnung sind die Arbeitskosten getrennt auszuweisen.
- Rechnungsbeträge müssen von einem Bankkonto an den Empfänger überwiesen werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

GRÜNERLEBEN

www.frings-garten.de - frings.garten@email.de - Tel.: 02584/934732
Dorfstraße 12 - 48231 Warendorf-Milte